

me, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

58/13. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

eingedenk der unauflöslichen Verbindungen, die zwischen den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁵ verankerten Grundsätzen und den Grundlagen jeder demokratischen Gesellschaft bestehen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/30 vom 7. Dezember 1994, 50/133 vom 20. Dezember 1995, 51/31 vom 6. Dezember 1996, 52/18 vom 21. November 1997, 53/31 vom 23. November 1998, 54/36 vom 29. November 1999, 55/43 vom 27. November 2000, 56/96 vom 14. Dezember 2001 und 56/269 vom 27. März 2002,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁶, insbesondere die Ziffern 6 und 24,

ferner unter Hinweis auf die Erklärungen und Aktionspläne, die auf den fünf internationalen Konferenzen der neuen oder wiederhergestellten Demokratien 1988 in Manila, 1994 in Managua, 1997 in Bukarest, 2000 in Cotonou und 2003 in Ulaanbaatar verabschiedet wurden,

unter Hinweis darauf, dass sich die fünfte Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien, die vom 10. bis 12. September 2003 in Ulaanbaatar stattfand, vor allem mit Demokratie, guter Staatsführung und der Zivilgesellschaft befasste,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich zur Zeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten aller sowie auf anderen wichtigen Grundsätzen wie der Achtung der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker, auf Frieden, Demokratie, Gerechtigkeit, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Pluralismus, Entwicklung, Verbesserung des Lebensstandards und Solidarität,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung der Mongolei für die erfolgreiche Veranstaltung der fünften Internationalen Konferenz,

eingedenk dessen, dass die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der von den Regierungen zur Förderung und Konsolidierung der Demokratie unternommenen

Anstrengungen im Einklang mit der Charta und ausschließlich auf ausdrückliches Ersuchen der betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt werden,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den 2002 und 2003 veranstalteten Seminaren, Fachtagungen und Konferenzen über Demokratisierung und gute Staatsführung sowie von denjenigen, die unter der Schirmherrschaft der fünften Internationalen Konferenz abgehalten wurden,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten in der Debatte über diesen Gegenstand auf ihrer sechshundfünfzigsten bis achthundfünfzigsten Tagung zum Ausdruck brachten,

eingedenk dessen, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig stärken und dass die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

feststellend, dass zahlreiche Gesellschaften in jüngster Zeit beträchtliche Anstrengungen unternommen haben, um durch Demokratisierung, gute Staatsführung und die Reform ihrer Volkswirtschaften ihre sozialen, politischen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen, Bestrebungen, welche die Unterstützung und Anerkennung der internationalen Gemeinschaft verdienen,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und an die anderen zwischenstaatlichen Organisationen, die die Regierung der Mongolei bei der Abhaltung der fünften Internationalen Konferenz unterstützt haben,

Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen des am 11. September 2003 in Ulaanbaatar abgehaltenen Parlamentarier-Forums und von dem Beitrag der daraus hervorgegangenen Erklärung der Parlamentarier zu der Arbeit der fünften Internationalen Konferenz,

erfreut über die Abhaltung eines internationalen Zivilgesellschaftsforums im Rahmen der fünften Internationalen Konferenz,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁴⁷, in dessen Mittelpunkt die Erklärung und der Aktionsplan von Ulaanbaatar: Demokratie, gute Staatsführung und Zivilgesellschaft⁴⁸ stehen, die am 12. September 2003 auf der fünften Internationalen Konferenz verabschiedet wurden,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁷;

2. *begrüßt* die Erklärung und den Aktionsplan von Ulaanbaatar: Demokratie, gute Regierungsführung und Zivilgesellschaft, die auf der fünften Internationalen Konferenz der

⁴⁵ Resolution 217 A (III).

⁴⁶ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁷ A/58/392.

⁴⁸ A/58/387, Anlagen I und II.

neuen oder wiederhergestellten Demokratien verabschiedet wurden⁴⁸;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche Organisationen, die einzelstaatlichen Parlamente, auch in Zusammenarbeit mit der Interparlamentarischen Union und anderen parlamentarischen Organisationen, und die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv zur Weiterverfolgung der fünften Internationalen Konferenz beizutragen und zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um mögliche Schritte zur Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien aufzuzeigen, einschließlich derjenigen, die in der Erklärung und dem Aktionsplan von Ulaanbaatar enthalten sind;

4. *erkennt an*, dass den Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die von den Regierungen im Rahmen ihrer Entwicklungsanstrengungen unternommenen Bemühungen um Demokratisierung und gute Staatsführung zur rechten Zeit auf geeignete Weise kohärent zu unterstützen;

5. *ermutigt* den Generalsekretär, die Organisation auch künftig besser in die Lage zu versetzen, den Ersuchen der Mitgliedstaaten wirksam zu entsprechen, indem sie ihre Bemühungen um die Erreichung der Ziele einer guten Staatsführung und der Demokratisierung kohärent und in ausreichendem Umfang unterstützt;

6. *betont*, dass die Aktivitäten der Organisation im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen durchgeführt werden müssen;

7. *beglückwünscht* den Generalsekretär und über ihn das System der Vereinten Nationen zu den Tätigkeiten, die auf Ersuchen der Regierungen durchgeführt wurden, um die Bemühungen um die Konsolidierung der Demokratie und der guten Staatsführung zu unterstützen, und ersucht ihn, diese Tätigkeiten weiterzuführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, verschiedene Möglichkeiten zu prüfen, wie die Mitgliedstaaten in ihrem Bemühen um die Konsolidierung der Demokratie und der guten Staatsführung durch das System der Vereinten Nationen stärker unterstützt werden können, so auch durch die Unterstützung des Präsidenten der fünften Internationalen Konferenz bei seinen Bemühungen, die Konferenz und ihre Folgemaßnahmen noch wirksamer und effizienter zu gestalten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/14

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 24. November 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.18 und Add.1, einge-

bracht von: Australien, Belgien, Belize, Brasilien, Dänemark, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Marshallinseln, Mauritius, Monaco, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Portugal, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Schweden, Sierra Leone, Spanien, Südafrika, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Ukraine, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

58/14. Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/215 vom 20. Dezember 1991, 49/116 und 49/118 vom 19. Dezember 1994, 50/25 vom 5. Dezember 1995 und 57/142 vom 12. Dezember 2002 sowie anderer Resolutionen über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen, und ihrer Resolutionen 56/13 vom 28. November 2001 und 57/143 vom 12. Dezember 2002 über das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische ("Durchführungsübereinkommen")⁴⁹,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen")⁵⁰ und eingedenk des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen,

aner kennend, dass das Durchführungsübereinkommen im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen Bestimmungen für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische festlegt, einschließlich Bestimmungen über die subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung, die verbindliche Streitbeilegung und die Rechte und Pflichten der Staaten im Hinblick auf die Ermächtigung von Schiffen, die ihre Flagge führen, zur Befischung der Hohen See,

⁴⁹ *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt I; siehe auch A/CONF.164/37.

⁵⁰ Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).